

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/089/2012

über die ÖFFENTLICHE Sitzung des Gemeinderates

am: 24.Januar 2012

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/089/2012

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 24. Januar 2012

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem VPN
Herr STR Josef Fischer SPÖ
Frau STR Vizepräs. Beate Schasching SPÖ
Frau STR Monika Scholz VPN
Herr STR Alfred Störchle VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Michael Braitner SPÖ
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Herr GR Andreas Hössinger VPN
Herr GR, EU-GR Norbert Kettner SPÖ
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Frau GR Elfriede Riesinger VPN
Herr GR Jürgen Rummel VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider VPN
Frau GR Marietta Schlegl BLN
Herr GR Franz Schleining SPÖ
Herr GR Franz Wagner VPN
Frau GR, EU-Gemeinderätin Josefa Widmann VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Herr STR Mag.Ing. Alois Heiss	VPN	entschuldigt
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss	VPN	entschuldigt
Herr STR Manfred Schweighofer	SPÖ	entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Engelbert Brückler	BLN	entschuldigt
Herr GR DI. Alfred Hackl DI.	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Karl Hollaus	VPN	entschuldigt
Herr GR Florian Lang	FPÖ	entschuldigt
Herr GR Helmut Nachbargauer	SPÖ	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: 25/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Bericht zur NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung
4. Öffentliches Gut St. Christophen - Übernahme von Teilflächen
5. Übernahme von Nebenanlagen der L 2018 in Ollersbach
6. Übernahme von Landesstraßennebenanlagen in Raipoltenbach
7. Kooperationsveranstaltung mit der Raiffeisenbank Wienerwald
8. Photovoltaik-Stromtankstelle; Netzzugangs-Vereinbarung
9. Förderungsvertrag nach dem Umweltförderungsgesetz für WVA/BA20 Leitungsverstärkung P4 - P6 2. Teil
10. Diverse Darlehen bei der NÖ. Landeshypothekenbank AG - vorzeitige Darlehenstilgung
11. Erläuterungen von Abweichungen im Rechnungsabschluss (Festlegung der Grenzen)
12. Ankauf eines Sonnenschutzes für den Kindergarten Großweinberg

Nicht öffentliche Sitzung

13. Personalangelegenheiten PERS 240
14. Flächentausch KG Raipoltenbach und Verkauf öffentliches Gut KG Tausendblum

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Wohlmuth begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und stellt mit einem Präsenzquorum von 25/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung ist den Fraktionsobleuten zugegangen. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Nachdem keine Einwände gegen das Protokoll eingebracht wurden, gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die NÖ Landesregierung hat am 12. Juli 2011 die neue NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung beschlossen. Diese ist mit 22. Juli 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat auch die neue Förderungsrichtlinie in Kraft.

Der Inhalt zusammengefasst:

- Verlängerung der Nutzungsdauer der Fahrzeuge von 20 Jahren auf mindestens 25 Jahre
- Ausweitung der Risikoklassen bei der Einstufung von 6 auf 12
- mehr Kriterien für die Einstufung der Gemeinde in eine Klasse
 - Einwohner
 - Flächennutzung
 - gefahreneigete Betriebe
 - Berghöfekataster
 - Infrastruktur wie Straßennetz etc.
 - Spitäler, Altersheime usw.
- Berücksichtigung der Feuerwehrfahrzeuge der umliegenden Gemeinden (z.B. Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehren der umliegenden Gemeinden)
- Für Sonderfahrzeuge (z.B. Schadstoff-, Atemluftfahrzeuge etc.) gibt es ein überörtliches Stationierungskonzept, die Finanzierung erfolgt überregional
- Neues, modernes Fahrzeugkonzept mit nur 3 Fahrzeugkategorien (**Hilfeleistungsfahrzeug – HLF 1, 2 oder 3**)
- Bei mehreren Fahrzeugen in einer Gemeinde werden die Fahrzeuge im Einvernehmen zwischen Gemeinde und den Feuerwehren auf die einzelnen Wehren aufgeteilt

Das zur Verfügung stehende Fördervolumen bleibt insgesamt gleich. In Verbindung mit den neuen Förderrichtlinien kann der Einsatz der Mittel effizienter und gezielter erfolgen. Auch dem Kooperationsgedanken wird insbesondere durch das Stationierungskonzept Rechnung getragen.

Aufgrund der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung obliegt die Feststellung der Feuerwehrausrüstung künftig der Gemeinde nach einem einheitlichen Berechnungsmodell auf Grundlage einer Risikoanalyse. Die Ermittlung der Feuerwehrausrüstung hat zwischen Gemeinde, Feuerwehren und einem Vertreter des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bis spätestens 31. Dezember 2011 zu erfolgen.

Für die Feststellung der Feuerwehrausrüstung ist eine Berechnungsmatrix notwendig, die die Werte der Verordnung in Risikofaktoren umrechnet. Eine solche Berechnungsmatrix hat der NÖ Landesfeuerwehrverband samt Anleitungen bzw. Erläuterungen erstellt.

Ende des vergangenen Jahres wurden daher gemeinsam mit den Feuerwehren die notwendigen Daten erhoben und dann in die Tabelle zur Berechnung (Matrix für die Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung) eingegeben.

Weiters wurden am 12. Dezember 2011 alle Fraktionsobleute, der Stadtrat für Zivilschutz, ein Vertreter des Abschnittsfeuerwehrkommandos und die betroffenen Feuerwehrkommandanten zu einer Besprechung in das Gemeindeamt eingeladen. Ziel dieser Besprechung war die gemeinsame Erstellung des Fahrzeug- u. Stationierungsplanes gemäß der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung. Das Ergebnis der Feststellung ist der NÖ Landesregierung und dem NÖ Landesfeuerwehrverband vorzulegen. Die Vorlage an die NÖ Landesregierung ersetzt alle bisherigen Feststellungen.

Nachfolgend wird die gemeinsam erarbeitete Risikoanalyse, sowie der vereinbarte Fahrzeug- und Stationierungsplan gemäß der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung zu Kenntnis gebracht:



**Matrix
für die
Risikoanalyse
gemäß
NÖ Feuerwehr-
Ausrüstungsverordnung**

Gemeinde

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Gemeinde: **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**Teilrisikofaktor $R_1 =$ **14**

Tabelle 1: Analyse der Feuerwehren und Einsätze (nur eigene(r) Einsatzbereich(e))

Datum: **12.12.2011**

Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet
 Anzahl der Feuerwachen im Gemeindegebiet

7
0

Anzahl der aktiven Mitglieder der Feuerwehren der Gemeinde
 mit zumindest Modul "Abschluss Truppmann"

301

Stichtag: **12.12.2011**

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl	Gewichtungs- faktoren der Ereignisarten	Risikowert
	klein	mittel	groß			
	z.B. Brand (mit einem Kleinlöschgerät oder einem Strahlrohr gelöscht), Kaminbrand, Fehlalarm, Brandsicherheitswache, Auspumparbeit, Wasserversorgung, Insekteneinsatz, Auslaufen Mineralöl, Unfall ohne Personenschäden, Fahrzeugbergung	z.B. Brand (mit zwei oder drei Strahlrohren gelöscht), Unfall mit Personenschäden (bis 5 Verletzten), Massenkarambologie, Verkehrsunfall mit LKW, Unfall mit Schadstoffen	z.B. Brand (mit mehr als drei Strahlrohren gelöscht), Unfall mit Personenschäden (mehr als 5 Verletzten oder Toten)	$Z = n_1 + 10 \cdot n_2 + 100 \cdot n_3$		
Brandeinsätze	Anzahl n_1 *	Anzahl n_2	Anzahl n_3 *	Z	w	$Z \cdot w$
Technische Einsätze	117	13	7	947	0.250	237
	403	36	9	1663	0.450	748
				Summe S=		985

(Summe gerundet)

Anmerkung:
 * Durchschnitt der Einsätze der letzten fünf Jahre

Teil bzw. Gesamtergebnis

Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen

Referenzwerte (nicht zu verändern)

Gemeinde: **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

Teilirisikofaktor $R_2 =$ **5**

Tabelle 2: Analyse nach Einwohnerzahl, Gebäuden und Flächennutzung

Stichtag: **12.12.2011**

Datum: **12.12.2011**

	Mengenangabe (n)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (n*w)
Einwohnerzahl:	9516	0,7	6661
Gebäude:	2964	0,12	356
Haushalte:	3979	0,18	716
Angaben in Hektar			
Bauland:	479,52	0,25	1199
landwirtschaftlich genutzte Fläche:	2932,93	0,08	2346
Wald:	1199,79	0,10	1200
Gewässer:	51,36	0,02	10
sonstige Flächen:	555,18	0,05	278
		Summe S=	12766

Datenquelle: Amtliche Gemeindestatistik, Einwohnermeldeamt oder Landesstatistik

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	--	------------------------------------

Gemeinde: **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**Teilrisikofaktor $R_3 =$ **5**

Datum: 12.12.2011

Stichtag: 12.12.2011

Tabelle 3a: Analyse der Betriebe in der Gemeinde

Teilrisikofaktor 3a= **5**

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße $Z = n_1 + 10 \cdot n_2 + 100 \cdot n_3$	Gewichtungs- faktor	Risikowert
	klein bis 20 Beschäftigte	mittel 21 bis 200 Beschäftigte	groß über 200 Beschäftigte			
	Anzahl n_1	Anzahl n_2	Anzahl n_3			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	205	0	0	205	0,3	62
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	0	0	0,4	0
Sachgüterherzeugung	35	4	1	175	0,4	70
Energie- und Wasserversorgung	1	1	0	11	0,2	2
Bauwesen	36	4	0	76	0,1	8
Handel; Reparatur von Kfz u. Gebrauchsgütern	111	7	0	181	0,2	36
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	33	0	0	33	0,4	13
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	16	1	0	26	0,2	5
Kredit- und Versicherungswesen	8	1	0	18	0,1	2
Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistungen	107	0	0	107	0,1	11
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung	22	0	0	22	0,1	2
Unterrichtswesen	10	2	0	30	0,2	6
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	38	3	0	68	0,2	14
Erbringung von sonst. öffentl. und persönl. Dienstleistungen	32	1	0	42	0,1	4
Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik				Summe S=		234

Tabelle 3b: Analyse der landw. Betriebe nach dem Berghöfekataster

Teilrisikofaktor 3b= **0**

Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Berghöfekataster	Anzahl	Fiktive Betriebsgröße $Z = n_4 + 100 / (n_1 + n_2 + n_3)$ $Z = n_4 + 100 / (n_1 + n_2 + n_3)$	Gewichtungs- faktor	Risikowert
in der Klasse 3	0	n_4	w	$Z \cdot w$
in der Klasse 4	0	n_5	0,4	0
Datenquelle: Berghöfekataster			0,6	0
			Summe =	0

Teil bzw. Gesamtergebnis

Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen

Referenzwerte (nicht zu verändern)

R3

Gemeinde: **STADTGEMEINDE NEULENBACH**

Datum: 05.12.2011

Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken

Stichtag: 12.12.2011

falls zutreffend "anhaken"		Gewichtungsfaktor	Teilrisikofaktor R ₄ =
☒			9
1. Schienenverkehr, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:			
Schienenknotenpunkte	☐	0,5	
große Bahnhöfe (mehr als drei Bahnsteige)	☒	0,5	
Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe	☒	0,5	
normale Bahnstrecken	☒	0,5	
Großflugplätze mit Einfugschneisen	☐	0,5	
Militär-, Agrar- Motorsport- und Segelflugplätze, Flugfelder	☐	0,5	
Wasserstraßen mit Schleusanlagen	☐	0,5	
Wasserstraßen	☐	0,5	
Schiffswerften	☐	0,5	
Hafenanlagen für Großschifffahrt	☐	0,5	
Motorsporthäfen	☐	0,5	
2. Gebäude mit überdurchschnittlichen Gefahrenpotential:			
Tunnelanlagen für Schiene oder Straße (ab 500 m)	☐	0,5	
Tiefgaragen, Parkhäuser	☒	0,5	
Kirchen und andere Sakralbauten	☒	0,5	
Museen, Bibliotheken	☒	0,5	
Mühlen	☐	0,5	
Logistikzentren (Speditionen)	☒	0,5	
Autohöfe, Autobahnraststätten	☒	0,5	
Burgen und Schlösser	☒	0,5	
3. Gebäude mit hoher Menschenkonzentration:			
Krankenhäuser	☐	0,5	
Kuranlagen	☐	0,25	
Pflege- oder Altenheime	☒	0,5	
Justizanstalten, Gefangenenhäuser	☐	0,5	
Hotels (ab 200 Betten)	☐	0,3	
Hotels (bis 200 Betten), Pensionen, Gaststätten mit Gästebetten	☒	0,2	
Klöster	☒	0,5	
Theater, Kinos, Konzertsäle, Kulturhäuser, Diskotheken,	☐	0,25	
Schwimmbäder, Sporthallen (ohne Schulen)	☒	0,25	
Schulen (bis 500 Schüler), Kindertagesstätten und -horte	☒	0,25	
Schulen (ab 500 Schüler)	☐	0,5	
Einkaufszentren	☒	0,5	
Wochenendsiedlungen, Zellplätze, Gartenanlagen	☒	0,25	
4. Besonders gefährdete Produktionsbereiche (auch in Land- u. Forstwirtschaft):			
Kerntechnische und biotechnologische Anlagen	☐	0,5	
Sprengstofffertigung	☐	0,5	
Chemieanlagen und Gaserzeugung	☒	0,5	
Kraftwerke, Umspannanlagen	☒	0,25	
Heizwerke	☒	0,3	
Umfüll- und Verdichterstationen, Pipelines	☐	0,25	
Tankstellen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten (ab 5.000 l)	☒	0,25	
Reifenlager, Bitumenmischanlagen	☒	0,2	
Mast- bzw. Milchviehanlagen	☒	0,25	
Bergeräume für Heu, Futtermittel und Strohlager	☒	0,3	
Hallen mit Landtechnik	☒	0,25	
Truppenübungsplätze	☐	0,25	
ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär	☒	0,25	
waldbrandgefährdete Gebiete	☒	0,5	
5. Löschwasserversorgung			
Abdeckung beim Bauland bis zu 50 % = hohes Risiko = 2			
Abdeckung beim Bauland bis zu 75 % = mittleres Risiko = 1			
Abdeckung beim Bauland über 75 % = geringes Risiko = 0	1		
Teil bzw. Gesamtergebnis		Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen	

Anmerkung:

Bei Vorliegen eines Risikos innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist das entsprechende Feld anzuhaken

Der höchste erreichbare Wert innerhalb einer Gruppe 1. bis 4. ist auf den Wert 2 beschränkt

NÖ LFV

Matrix Risikobewertung für Gemeinden

NÖ LREG

Gemeinde: **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

Teilrisikofaktor $R_g =$ **2**

Datum: **12.12.2011**

Stichtag: **12.12.2011**

Tabelle 5: Analyse der Ausrüstung der umliegenden Feuerwehren außerhalb des Gemeindegebietes

Tanklöschfahrzeuge oder Hilfeleistungsfahrzeuge	< 2000 l		2000 l		> 3000 l		Z = $n_1 + 2 \cdot n_2 + 3 \cdot n_4$	w	Z * w
	Anzahl	3	Anzahl	11	Anzahl	3 oder 4			
		3		11		17	76	0.500	38
								Summe S =	38

(Summe gerundet)

Anmerkung: innerhalb von 10 Straßenkilometern gemessen von der Gemeindegrenze oder im Fall des § 3 Abs. 3 der FAV von der Grenze des Gesamteinsatzbereichs

Teil bzw. Gesamtangebots	Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	--	------------------------------------

R5

NÖ LFV

Matrix Risikobewertung für Gemeinden

NÖ LREG

Gemeinde: **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

Teilrisikofaktor T1 = **12**

Stichtag: **12.12.2011**

Datum: **12.12.2011**

Tabelle T1a: Analyse der Verkehrsflächen

Teilrisikofaktor T1a = **10**

Straßenart	Länge der Verkehrswege in km	(Z)	(w)	Risikowert	(Z*w)
Güterwege, Forststrassen	136	0.3	41		
Gemeindestrassen	245	0.81	197		
Landesstraßen	49	2.62	128		
Landesstraßen B	11	8.93	102		
Autobahnen und Schnellstraßen (Menschenrettung) - lt. Alampplan NÖ LFV	38	25.96	986		
		Summe S=	1455		

Datenquelle: Gemeindestatistik

Tabelle T1b: Analyse der besonderen Gefahren auf Verkehrswegen

Teilrisikofaktor T1b ** = **2**

Straßenverkehrswege *	(Z)	Gewichtungsfaktor
Autobahnen mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutaufkommen (lt. Alampplan NÖ LFV)	2	0.5
Bundesstraße mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutaufkommen	2	0.5
Umleitungsstraßen für die Autobahn	2	0.5
stark frequentierte Landesstraßen	2	0.5
"Rennstrecken"	1	0.5
Passstraßen, Bergstrecken	2	0.5

Anmerkung:

* Bei Vorliegen eines Risikos innerhalb der Gruppe Straßenverkehrswege ist das entsprechende Feld anzuhaken

** Der höchste erreichbare Wert ist auf den Wert 2 beschränkt

Teil bzw. Gesamtgegnis	Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
------------------------	--	------------------------------------

T1

Gemeinde: **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**Datum: **12.12.2011**

Tabelle Gesamt: Ermittlung des Gesamtrisikos und der Feuerwehrausrüstung

ermittelte Risiken allg.	
R ₁	14
R ₂	5
R ₃	5
R ₄	9
ZS	33
R ₅	2
Summe R _{GES}	31

Ergebnis: R _{GES}	Anzahl	erforderliche Fahrzeugtypen (Fahrzeuge die derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefördert werden)	Mindestmitgliederstand
31	2	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 1	100
	3	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 2	
	2	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 3	
	1	Mannschaftstransportfahrzeug(e)	
	1	Versorgungsfahrzeug(e)	

Anzahl	erforderliche Geräte (derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefördert)
2	Belüftungsgerät(e)
1	Wasserwerfer
2	Unterwasserpumpe(n) 15-1
2	Unterwasserpumpe(n) 8-1
1	Schmutzwasserpumpe(n)
3	Notstromaggregat(e)

ermittelte Risiken Verkehr	
R _T	12
Summe T _{GES}	12

Ergebnis T _{GES}	Anzahl	erforderliche Fahrzeuge bzw. Geräte (derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefördert)
12	1	Seilwinde(n) 5 t
	1	Seilwinde(n) 8 t
	2	Hydraulisches Rettungsgerät(e)
	2	Notstromaggregat(e)
	1	Vorausrüstfahrzeug
	1	Wechseladelfahrzeug

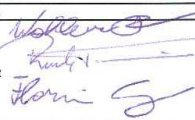
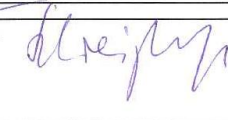
Die Ermittlung der Einstufung der Gemeinde wurde am

12.12.2011 durchgeföhrt.

Vertreter der Gemeinde:

Neulengbach

Unterschrift:

St. Christoph

Vertreter der Feuerwehr:

F.F. - Neulengbach
 NEULENGBACH
 RAIPOLTENBACH
 Okerbach
 Inprug
 Markendorf

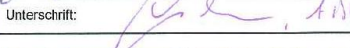
Unterschrift:



Vertreter des NÖ LFV:

ABI FRANZ GRUBER

Unterschrift:



Teil bzw. Gesamtergebnis

Von der Gemeinde / Feuerwehr einzutragen

Referenzwerte (nicht zu verändern)

Gesamt

Fahrzeug- und Stationierungsplan									
Fahrzeug	Fahrzeug aktuell	Klassifizierung	Budget	Fahrzeug		Geschäftsjahr:			
				zukünftige Stationierung	Anschaffungsjahr	daneben		zukünftig	
						Gründe		JA	NEIN
Ollersbach	GrüF Tank	HLF 4	1999	HLF 1				1	
	SF Schwanitz (Neubach)	WLF	2011						0
	MTF		1998	MTF				1	
	SOK-750		1998					1	
								0	
								1	
								0	
								2	
								1	
								0	
Raipoltenbach	VF bis 3,5 Liter	HLF 4	1945					1	
	KLF Pumper Raipoltenbach	HLF 1	2001					0	
	TLF 2000 Tank Raipoltenbach	HLF 2	2008	HLF 2				2	
	MTF Kommando Raipoltenbach	MTF	2008					0	
								0	
								2	
								1	
								0	
								1	
								0	
St. Christophen	KLF Pumper St. Christophen	HLF 1	1999	HLF 1				0	
	TLF 4000 Tank St. Christophen	HLF 3	2006					0	
	Achse		1997					1	
	KDOF Kommando St. Christophen		2007					1	
								2	
								0	
								1	
								0	
								1	
								0	
Unterwolfsbach	TLF 4000 Tank Unterwolfsbach	HLF 3	2003	HLF 2				0	
	MTF Bus Unterwolfsbach	MTF	2008					0	
								1	
								0	
								1	
								0	
								1	
								0	
								0	
								0	

Seite 2 von 3

Fahrzeug- und Stationierungsplan									
Fahrzeug	Fahrzeug aktuell	Klassifizierung	Budget	Fahrzeug		Geschäftsjahr:			
				zukünftige Stationierung	Anschaffungsjahr	daneben		zukünftig	
						Gründe		JA	NEIN
Inprugg	KLF Pumper Inprugg	HLF 1	1978					1	
	KDOF Kommando Inprugg	MTF	2004					1	
	TLF 2000 Tank Inprugg	HLF 2	2001	HLF 2				2	
	Achse		2006					2	
								0	
								2	
								0	
								1	
								0	
								0	
Markersdorf	KLF Pumper Markersdorf	HLF 1	1996					1	
	TLF 5000 Tank Markersdorf	HLF 3	1998	HLF 3				1	
	MTF	MTF						1	
								1	
								1	
								1	
								0	
								0	
								0	
								0	
Neulengbach-Stadt	DL 40 Liter Neulengbach		1994					3	
	KF 20 Liter Neulengbach		1975					3	
	SF Bus Neulengbach	WLF	1992					2	
	ULF Tank Neulengbach	HLF 2	1997	HLF 3				2	
	KLF 5000		1992					1	
	AL		1995					6	
	KDOF Kommando		1991					1	
	LF Pumper Neulengbach	HLF 1	2000					1	
	SOK-750		1990					2	
	SOK-750		1994					0	
	VF bis 3,5 Liter Neulengbach	VF	2000	VF				1	
	KLF 5000	WLF	1998	WLF				1	
	KDOF Kommando		2008					1	
	WLF mit Kant Last	WLF	2011	WLF				0	
								0	
								0	
								0	
								0	
								0	
								0	

Seite 1 von 3

Die Aufteilung der Fahrzeuge und Ausbildung wird von allen 7 Kommandanten bzw. KommandantenStv und den anwesenden Gemeindevetern zustimmend zur Kenntnis genommen.

FF - Unterwiesbach
NEULENGACH
RAIPOLTENBACH
Ollersbach
AFKOO Neulinghof
St. Christopher
Inprugg
Wankenstein



Von Herrschel
Pörtl
Hornig
Hornig

Herrn Herrschel
Herrn Pörtl
Herrn Hornig
Herrn Hornig

Jörg Herrschel
Herbert Herrschel
Jojo Herrschel

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht über die Feststellung der Feuerwehrausrüstung nach einem einheitlichen Berechnungsmodell auf Grundlage einer Risikoanalyse sowie den gemeinsam mit den betroffenen Feuerwehren vereinbarten Fahrzeug- u. Stationierungsplan zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 40341 vom 14.12.2011 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 107 im Ausmaß von 8 m² sowie das Trennstück 2 des Grundstückes Parz. Nr. 114/3 KG St. Christophen im Ausmaß von 50 m² (Gesamtausmaß daher 58 m²) in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 NÖ Straßengesetz liegt eine öffentliche Gemeindestraße ab deren Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan vor.

Der Teilungsplan GZ 40341 vom 14.12.2011 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilflächen 1 des Grundstückes Parz. Nr. 107 sowie die Teilfläche 2 des Grundstückes Parz. Nr. 114/3 in der KG 19747 St. Christophen wird als Gemeindestraße ausgewiesen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde als Routineverfahren in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter der HH-Stelle 1/6121-7640 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 40341 vom 14.12.2011 des DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH angeführten Trennstücke 1 und 2 der Grundstücke Parz. Nr. 107 und Parz. Nr. 114/3 KG St. Christophen im Gesamtausmaß von 58 m² (Grundbuch 19747 St. Christophen) als Gemeindestraße sowie die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Übernahme der Kosten für den Teilungsplan GZ 40341 vom 14.12.2011 der DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH (Grundbuch 19747 St. Christophen) in Höhe von € 1.095,-- sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung in Höhe von EUR 56,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Übernahme von Nebenanlagen der L 2018 in Ollersbach

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 den Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L 2018, (km 8,060 – 8,851) im Zuge der Errichtung der ABA Ollersbach BA 12 gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch den Landeshauptmann (Schreiben vom 13.10.2010) wurden die Arbeiten durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 29. November 2011 ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 10.5.2010 vorberaten.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Instandhaltungskosten in den jeweiligen Voranschlägen im OH-Straßeninstandhaltung enthalten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Erklärung ST-LH-N-8/030-2010, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanlagen entlang der L 2018 (km 8,060 bis km 8,851), in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Anlagen:

ST-LH-N-8/030-2010

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, vom 13.10.2010, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige / Abstellflächen entlang der L-2018 von km 8,060 bis km 8,851) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Übernahme von Landesstraßennebenanlagen in Raipoltenbach

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Übernahme von Nebenanlagen: L 2017, L 2274 und L 2290 im Ortsbereich von Raipoltenbach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 den Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L 2017, L 2274 und der L 2290 (km 1,400 – 2,600, km 0,000 – 180, km 0,000 – 0,190) im Zuge der Errichtung der ABA Raipoltenbach BA 15 gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch den Landeshauptmann (Schreiben vom 11.10.2010) wurden die Arbeiten durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 8. November 2011 ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routineangelegenheit in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung: Instandhaltungskosten in den jeweiligen Voranschlägen im OH-Straßeninstandhaltung enthalten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Erklärung ST-LH-N8/029-2010, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanlagen entlang der L 2017, L2274 und L 2290 (km 1,400 – 2,600, km 0,000 – 180, km 0,000 – 0,190), in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Anlagen:

ST-LH-N-8/029-2010

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, vom 11.10.2010, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige und wasserführender Hochbord entlang der Landesstraße 2017, 2274, 2290 im Ortsbereich von Raipoltenbach, km 1,400 – 2,600, km 0,000 – 0,180, km 0,000 – 0,190) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Kooperationsveranstaltung mit der Raiffeisenbank Wienerwald

Berichtersteller: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Raiffeisenbank Wienerwald und die Stadtgemeinde Neulengbach werden am 25. Jänner 2012 um 19.00 Uhr im Lengenbacher Saal einen Vortrag zum Thema „Energie mit Zukunft“ gestalten. Anschließend ist ein Kabarett mit Otti Schwarz geplant. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist kostenlos. Es werden Gratiseintrittskarten am Gemeindeamt Neulengbach und bei der Raika Wienerwald zur Abholung bereitgelegt.

Als Vortragende werden Herr Ing. Anton Pasteiner als Energieberater, Herr Prok. Anton Hechtel über die Förderungen des Landes Niederösterreich und Herr DI Josef Plank von der Firma Renergie, berichten.

Die Mietkosten für den Lengenbacher Saal betragen € 192,--. Plakatkosten und die Kosten für den Postwurf für die Gemeinden Neulengbach, St. Christophen, Ollersbach und Asperhofen übernimmt die Raika Wienerwald. Von der Stadtgemeinde Neulengbach soll ein Finanzierungsbetrag in Höhe von maximal € 200,00 zur Verfügung gestellt werden.

www.rbwienerwald.at

Hinweis:

Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Raumordnung und Gemeindeentwicklung dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit

Gemäß § 35 (2) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter der HH-Stelle 1/0191-7281 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Übernahme eines finanziellen Aufwandes für die Gemeinschaftsveranstaltung der Raika Wienerwald u. der Stadtgemeinde Neulengbach „Energie mit Zukunft“ am 25.1.2012 in Höhe von maximal € 200,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Photovoltaik-Stromtankstelle; Netzzugangs-Vereinbarung

Berichtersteller: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2011 wurde das Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach mit den Liefer- und Bauleistungen zur Errichtung einer Stromtankstelle mit Photovoltaiktechnik für einspurige Elektrofahrzeuge in der Park & Ride Anlage beauftragt.

Zum Betrieb dieser Tankstelle ist der Abschluss einer Netzzugangs-Vereinbarung mit der EVN Netz GmbH erforderlich. Diese Vereinbarung S-NL-2012-NZ-031.01 vom 23.12.2011 liegt nun vor und weist folgende Eckdaten auf:

Netzzutrittsentgelt: EUR 210,--
Netzbereitstellungsentgelt: Verrechnung nach tatsächlichem Bezug

Weiters sind in dieser Vereinbarung die Instandhaltung, Übergabestelle, Messeinrichtungen und die Systemnutzung geregelt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2011 behandelt.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter dem HH-ansatz 1/6100 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende und einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlussantrages bildende Netzzugangs-Vereinbarung S-NL-2012-NZ-031.01 vom 23.12.2011 mit der EVN Netz GmbH beschließen.

Anlagen:

EVN Netz GmbH - EVN Platz - A-2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenpl. 82
3040 Neulengbach

Bearbeiter: Markus Dieminger
Tel. / Dwr.: 02772-500 / 15743
Datum: 23.12.2011

Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-NL-2012-NZ-031.01
Anschluss einer Photovoltaikanlage (Einspeisung einphasig auf L1)
mit 1,00 kW
in 3040 Neulengbach, Bahnstr. 19 an unser Verteilernetz
Kundennummer: 10474065, Anschlussobjektnummer: 25407989
Zählpunkt: AT 002000 00000 0000000000100158032

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Sie haben den Anschluss der eingangs genannten Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von 1,00 kW an unser Verteilernetz beantragt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Netzzugang für diese Anlage geregelt.

1. Netzzanschluss

Entsprechend der von der Energie-Control Kommission erlassenen Verordnung, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (SNT-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

1.1 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Für den Anschluss Ihrer Anlage an unser Verteilernetz bedarf es unter Beachtung des technisch geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Punktes im bestehenden Verteilernetz, das ist der bestehende Hausanschluss, der Herstellung eines Messplatzes zur Unterbringung der für die Einlieferung erforderlichen Messeinrichtung.

Den vorgenannten Messplatz lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem behördlich befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den zuständigen Mitarbeitern des Kundenzentrums herstellen.

EVN Netz GmbH

EVN Platz
A-2344 Maria Enzersdorf
Telefon: 022 36 / 200 - 0
Telefax: 022 36 / 200 - 2030
e-mail: info@evn.at

Sitz der Gesellschaft: Maria Enzersdorf
Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt
FN 268133 p, DVR: 3000165
UID Nr. ATU 62011619

Das zuständige Kundenzentrum befindet sich in:
3040 Neulengbach, Kollergasse 141, Tel.: 02772-500.

Für die Beurteilung der Netzzrückwirkungen, die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausstattung der Anlage (Selbsttätige elektronische Netzfreeschaltstelle "ENS") und die Montage einer geeigneten Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen € 210,00.

Nach erfolgter Inbetriebnahme werden wir Ihnen die Rechnung zusenden. Bitte begleichen Sie diese Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbetreiber in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Einlieferung in das Verteilernetz wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

Für Bezüge aus dem Verteilernetz (z.B. während des Stillstandes Ihrer Anlage oder sonstiger Eigenverbrauch) kommt gemäß SNT-VO idgF das zutreffende Systemnutzungsentgelt zur Verrechnung.

Für die Netzebene 7 (0,4 kV-Netz) beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 210,65 je Kilowatt.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird nach Feststellung des tatsächlichen Bezuges von elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz verrechnet.

2. Instandhaltung, Übergabestelle

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage einschließlich der Hausanschlussleitung bis zu den Verbindungsklemmen beim Kabelende im oder am Anschlussobjekt (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 7.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind die Verbindungsleitung ab den Verbindungsklemmen im oder am Anschlussobjekt und alle Stromverteileinrichtungen danach, bleiben – mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen – in Ihrem Eigentum und sind auf Ihre Kosten instand zu halten.

3. Messeinrichtung

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

4. Systemnutzung

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt gemäß SNT-VO idgF das zutreffende Systemnutzungsentgelt zur

Verrechnung.

4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Wir verrechnen Ihnen das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 7.

Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

4.2. Entgelt für Messleistungen

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

5. Zuschläge und Abgaben

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit

die Elektrizitätsabgabe und
die Zählpunktpauschale zur Abdeckung von Mehrkosten für die Erzeugung aus Ökostromanlagen.

6. Sonstige Vereinbarungen

Es gelten die jeweiligen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der EVN Netz GmbH“ (VNB) und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungstarife der EVN Netz GmbH“ liegen dieser Vereinbarung bei.

Die Erzeugungsanlage ist jedenfalls so zu betreiben, dass unzulässige Rückwirkungen auf Kundenanlagen und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) eingehalten werden. Diese regeln bei Anschlüssen von Erzeugungseinheiten an das Verteilernetz unter anderem die unzulässigen Rückwirkungen wie z. B. Flicker, Spannungsänderungen, Oberschwingungsemissionen, Unsymmetrie der einzelnen Phasen, etc. Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Als Entkopplungseinrichtung ist eine ENS laut ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 vorzusehen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Prüfvorschriften ist uns vorzulegen. Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind vom Betreiber in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine vom Betreiber beauftragten Fachkraft regelmäßig zu überprüfen.

Jede wesentliche Änderung ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Wenn Sie mit Ihrer Erzeugungsanlage am Fördersystem für Ökostrom teilnehmen wollen, empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG Kontakt aufzunehmen. Andernfalls teilen Sie uns bitte spätestens vor Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage den Lieferanten mit, der die erzeugte Energie abnehmen wird.

Der Ordnung halber machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gemäß Punkt VI.2 der VNB die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe Bedingung für die Netznutzung ist. Wir ersuchen Sie daher sicherzustellen, daß ein entsprechender Nachweis spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme vorliegt, da andernfalls der Netzzugang nicht gewährt werden und eine Inbetriebnahme der Anlage nicht erfolgen kann.

7. Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Sollten sich die Tarife und Entgelte gemäß der SNT-VO oder der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald die Ihrerseits unterfertigte Gleichschrift bei uns vorliegt.

Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt diese Vereinbarung ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Gleichschrift nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

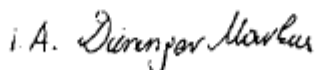
Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, eine Gleichschrift zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EVN Netz GmbH

i. A. 

i. A. 

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

**TOP 9. Förderungsvertrag nach dem Umweltförderungsgesetz für
WVA/BA20 Leitungsverstärkung P4 - P6 2. Teil**

Berichtersteller: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Fördervertrag B002122 vom 2.12.2011 wurden vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, A-1092 Wien, Türkenstraße 9, Fördermittel für das Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 20, Leitungsverstärkung P4 – P6, 2. Teil“ zugesichert, die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vom 29.11.2011 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 2.12.2011 gewährt wurde.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit Bestätigung der Aufbringung der Finanzierungsmittel mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 2.12.2011, Antragsnummer B002122 betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die „Wasserversorgungsanlage BA 20, Leitungsverstärkung P4 – P6, 2. Teil“ zugesichert, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Bezeichnung:	WVA BA/20 – Leitungsverstärkung P4 – P6, 2. Teil
Katalog vom :	2.12.2011
Funktionsfähigkeitsfrist:	30.06.2011
Vertragsnummer:	B002122

Investitionskosten	€	195.000,--
Fördersatz:		15,00 %
Vorläufige Pauschalförderung für Anlagenteile	€	0,--
Vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	€	952,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 30.202,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird von den Mitarbeitern der Verwaltung ohne Vorbereitung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen des § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. vom 2.12.2011, Antragsnummer B002122 betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die „WVA BA/20 – Leitungsverstärkung P4 – P6, 2. Teil“, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Diverse Darlehen bei der NÖ. Landeshypothekenbank AG - vorzeitige Darlehenstilgung

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.4.1998 und 23.2.1999 wurden zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten (Straßenbau, Sanierung Friedhofskapelle und Sanierung Kindergarten Ollersbach) Bankdarlehen bei der NÖ. Landeshypothekenbank AG aufgenommen.

Aufgrund der positiven Finanzlage wurde im Voranschlag 2012 beim AOH-Vorhaben Nr. 89 die vorzeitige Darlehenstilgung von den o.a. Darlehen der KAT I in Gesamthöhe von ca. € 52.000,-- berücksichtigt. Die vorzeitige Tilgung bringt eine Verbesserung des „Maastricht-Ergebnisses“ mit sich. Die Einnahmenbedeckung erfolgt aus dem AOH Vorhaben 4 (Grundverkäufe).

Die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Voranschlag 2012 erfolgte in der Sitzung vom 29.11.2011.

Folgende Darlehen sollen vorzeitig getilgt werden:

1. Darlehen Nr. 0451-053108 über € 108.282,52 (ATS 1,490.000,--) für Gemeindestraßen, urspr. Laufzeit 15 Jahre (1998 bis 2013), derzeitige Verzinsung 4,73 % fix bis 1.7.2013 im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion
Restdarlehensstand per 31.12.2011 € 19.482,75
2. Darlehen Nr. 0459-125507 über € 21.801,85 (ATS 300.000,--) für Sanierung Friedhofskapelle, urspr. Laufzeit 15 Jahre (1998 bis 2013), derzeitige Verzinsung 5,0 % fix bis 1.6.2013 im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion
Restdarlehensstand per 31.12.2011 € 2.969,95
3. Darlehen Nr. 0466-076201 über € 111.189,44 (ATS 1,530.000,--) für KIGA-Umbau Ollersbach, urspr. Laufzeit 15 Jahre (1999 bis 2014), derzeitige Verzinsung 4,25 % fix bis 1.7.2014
Restdarlehensstand per 31.12.2011 € 28.261,02

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde bis zum Stichtag 2.1.2012 noch in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung obliegt gem. § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Die vorzeitigen Darlehenstilgungen sind im ao. Voranschlag 2012 vorgesehen.

Beschlussanträge:

1. Beschlussantrag

Der Gemeinderat möge die vorzeitige Tilgung des Darlehens Nr. 0451-053108 bei der NÖ Landeshypothekenbank AG im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion für Straßenbau mit einem **Restdarlehensstand von € 19.482,75** beschließen.

2. Beschlussantrag

Der Gemeinderat möge die vorzeitige Tilgung des Darlehens Nr. 0459-125507 bei der NÖ Landeshy-

pothekenbank AG im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion für Friedhofskapellensanierung mit einem **Restdarlehensstand von € 2.969,95** beschließen.

3. Beschlussantrag

Der Gemeinderat möge die vorzeitige Tilgung des Darlehens Nr. 0466-076201 bei der NÖ Landeshypothekenbank AG für Kindergartenumbau Ollersbach mit einem **Restdarlehensstand von € 28.261,02** beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Erläuterungen von Abweichungen im Rechnungsabschluss (Festlegung der Grenzen)
--

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22.2.2011 wurde u.a. angeregt, ab welchem Betrag die Einnahmen- und Ausgabenüber- und –unterschreitungen mit Begründung dem Rechnungsabschluss lt. den Bestimmungen des § 15 (1) Ziffer 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung beizulegen sind, neu geregelt werden sollen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.11.2011 über diesen Punkt beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Grenzen der Über- und Unterschreitungen wie bisher gehandhabt mit einer Höhe von € 7.300,-- beizubehalten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorberatungen:

Beratung am 13.12.2011 im Finanzausschuss .

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 (20) NÖ Gemeindeordnung soll eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Grenzen für die Erläuterungen der Einnahmen- und Ausgabenüber- und –unterschreitungen lt. den Bestimmungen des § 15 (1) Ziffer 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung mit € 7.300,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Ankauf eines Sonnenschutzes für den Kindergarten Großweinberg

Berichterstatter: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Der Kindergarten Großweinberg feiert im Jahr 2012 sein 40 – jähriges Bestehen.

Im Zuge dieses Jubiläums wird dem Kindergarten Großweinberg als „Geburtstagsgeschenk“ seitens der Stadtgemeinde Neulengbach für den Ankauf eines Sonnenschutzes/Sandkastenabdeckung (Ausmaß 400 x 400 cm) bei der Fa. Schmiderer & Schendl ein Betrag von 50 % des Anschaffungswertes in Höhe von € 710,-- zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung des Restbetrages wurde durch Spenden aufgebracht.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde noch in keinem Ausschuss behandelt.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im Rahmen des OH gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle dem Kindergarten Großweinberg als „Geburtstagsgeschenk“ einen Kostenbeitrag für den Ankauf eines Sonnenschutzes in Höhe von € 710,-- zur Verfügung stellen
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV/BH	zugeteilt am:	erledigt am:
-----------------------	---------------	--------------

Ende der Sitzung um 20.00 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth

Vorsitzender

AL Christian Kogler

Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.